

Stellungnahme

Zur

Übertragung der Regelungskompetenz für das Heimrecht an die Länder

**anlässlich der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
gemeinsam mit dem Bundesrat am**

2.Juni 2006

in Berlin

von

**Dr. Eduard KUNZ, Leitender Ministerialrat a. D
München**

Die Übertragung der Regelungskompetenz für das Heimrecht an die Länder wird empfohlen

Begründung :

1. Bürokratieabbau

Das der konkurrierenden Gesetzgebung immanente **Subsidiaritätsprinzip** fordert, dass der Bund von der Gesetzgebungskompetenz nur Gebrauch macht, wenn eine einheitliche bundesweite Regelung erforderlich ist. Dies ist jedoch beim Heimgesetz **nicht** der Fall. Der Schutz der Heimbewohner sowie die qualitativen Anforderungen an Heime können auch durch Landesgesetze sichergestellt werden.

Die **Übertragung der Regelungskompetenz** gäbe den Ländern die Möglichkeit, im Rahmen einer **zukunftsorientierten Gesellschaftspolitik** das Heimgesetz der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrem Land anzupassen. Die Umsetzung innovativer Konzepte (z. B. bei neuen Wohnformen) wäre ohne langwierige bundesweite Abstimmungsprozesse möglich und die finanzielle Förderung von Heimen könnte punktgenauer erfolgen.

Die ohnehin schon enge **Zusammenarbeit** mit den Landes- und Trägerverbänden würde sich letztendlich positiv auf den Schutz der Heimbewohner auswirken, da diese näher „am Fall“ sind als die Bundesverbände. Zugleich würde aber auch ein **Bürokratieabbau** erfolgen. Der Bund und die betroffenen Bundesverbände würden entlastet werden, da die Gesetzgebungskompetenz nicht mehr beim Bund liegen würde. Die bereits erwähnten sehr arbeitsintensiven, langwierigen und zeitaufwändigen Abstimmungsprozesse zwischen Bund, Ländern und den Bundesverbänden sowie zwischen Bundes- und Landesverbänden würden entfallen.

2. Kein Qualitätsverlust

Die Übertragung der Regelungskompetenz würde **weder einen Abbau der Qualitätsstandards noch der Schutzrechte für Bewohner zur Folge haben.**

Abgesehen davon, dass eine Absenkung der Qualitätsstandards und der Schutzrechte für Bewohner auch bei einem Verbleib der Regelungskompetenz beim Bund jederzeit erfolgen könnte, verbietet bereits der **Wettbewerb der Länder**, eine Absenkung der Standards. Jedes Land ist bemüht, die jeweils besten Lebensbedingungen für seine Bürgerinnen und Bürger anzubieten. Auch erfordert der **Wettbewerb der Einrichtungen** untereinander bereits heute ein **Mehr** anzubieten, als die Mindestanforderungen des Heimgesetzes und seiner Verordnungen gebieten. Darüber hinaus würden die **Landesverbände**, die dann die Ansprechpartner im Gesetzgebungsverfahren wären, darauf Einfluss nehmen, damit eine Verschlechterung der Standards nicht eintreten würde.

3. Kein Transparenzverlust

Ein **Transparenzverlust** und das dadurch befürchtete „Chaos“ würde durch die Übertragung der Regelungskompetenz **nicht** erfolgen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass zahlreiche Rechtsmaterien schon seit jeher der Regelungskompetenz der Länder (z. B. Kommunalrecht, Bauordnungsrecht u.s.w.) unterliegen, ohne dass ein Transparenzverlust oder gar „chaotische“ Verhältnisse eingetreten sind. Innerhalb eines Landes würde nur **ein** Landesheimgesetz bestehen, das für Heimaufsichtsbehörden, Verbände, Träger, Heime und Heimbewohner verbindlich wäre. Insoweit würde sich innerhalb eines Landes **nichts** ändern.

Trägerverbände oder Träger, die Einrichtungen in **mehreren Ländern betreiben**, müssten zwar in Zukunft mehrere Landesgesetze beachten, eine **unzumutbare Mehrbelastung** würde jedoch **nicht** eintreten. Abgesehen davon, dass die Regelungsinhalte der Landesheimgesetze weitgehend **gleich** sein würden, müssen auch **heute** schon länderspezifische Vorschriften wie Förderregelungen, Rahmenverträge nach dem SGB XI und SGB XII, Bauordnungsvorschriften u. a. beachtet werden.

Für **Heimbewohner** stellt sich die Frage eines Transparenzverlustes **wohl kaum**, da sie in der Regel in der Einrichtung verbleiben, die sie ausgewählt haben.

